

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 19 (1946)

Heft: 9

Rubrik: Administrative Weisungen Nr. 75

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

untreuungen nicht verschwiegen werden, ein getreues Bild der tatsächlichen Verhältnisse geben. — Der Einsender irrt sich, wenn er glaubt, dass der Hang zu Vergehen und die Unregelmässigkeiten verschwinden, wenn man nicht davon spricht. Übrigens hat Lt. Barth nicht in seiner Eigenschaft als Schweizeroffizier, sondern als Zivilperson, als Angestellter des Roten Kreuzes, die Kolonne geführt.“

Der Artikel von R. Barth — er hat ihn selbst nicht mit Lt. Barth, sondern als stud. jur. unterzeichnet — ist übrigens auch vom Organ des Schweizerischen Roten Kreuzes „Das Rote Kreuz“ abgedruckt worden. Wir befinden uns also in guter Gesellschaft. Unser Auszug stellt nur einen kleinen Abschnitt der Schilderung von R. Barth dar, die alle zeigen, mit welchen Schwierigkeiten auf dieser Fahrt zu kämpfen war. Er hat denn auch recht, wenn er schreibt: „Für die, die hier Kritik üben wollen: Erst mitmachen, genau prüfen, und dann urteilen!“

Administrative Weisungen Nr. 75

Die administrativen Weisungen Nr. 75 vom 15. Juli 1946 verweisen in erster Linie auf das Dienstreglement, gemäss welchem alle Truppenkassen jährlich mindestens einmal zu revidieren sind. Sie setzen die Verantwortlichkeiten fest. Ferner wird in einer weiteren Ziffer der Käsepreis neu geregelt, sowie schliesslich die Verwendung privater Motorfahrzeuge zu dienstlichen Zwecken.

Änderungen bzw. Ergänzung der I. V. A. und weiterer Befehle:

I. V. A. Ziffer	A. W. Nr. 75 Ziffer	Betrifft:
10	1	Revision der Kassen.
173	3	Verwendung privater Motorfahrzeuge zu dienstlichen Zwecken.
Weisung vom 3. 12. 43	2	Käsepreis.

Zeitschriften-Schau

„Schweizer Soldat“.

Der „Schweizer Soldat“ beginnt mit dem 1. September 1946 seinen 22. Jahrgang. Zufolge des Rückganges der Abonnemente und der Einnahmen aus Inseraten, sowie der erhöhten Druckkosten, sieht sich die Verlagsgenossenschaft genötigt, von der bisherigen wöchentlichen Ausgabe wieder wie vor 1939 zum System der Halbm onatsschrift zurückzukehren. Die Zeitung wird daher nur noch je am 15. und letzten eines Monats herausgegeben. Der bisherige Abonnementspreis von jährlich Fr. 10.— wird auf Fr. 8.— gesenkt, wodurch der Genossenschaft im Verhältnis Mehreinnahmen entstehen. — Den Aufruf, für die Abonnierung dieser auf vaterländischem Boden stehenden, stets mit gutem Bildmaterial dotierten Zeitschrift zu werben, unterstützen auch wir und empfehlen diese, über allgemein militärische Belange orientierende Fachschrift.